

PUBLIKATION

Verkehrsordnung Nachtparkverbot

Der Gemeinderat von Grindelwald verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2, des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) die folgende

Verkehrsordnung:

Parkverbot für Camper oder ähnliche Fahrzeuge: ab 22.00 bis 07:00 Uhr, alle öffentlichen Parkplätze/Parkvorrichtungen der Gemeinde Grindelwald. Grund: Verhinderung wildes Campieren unter dem Vorwand des Parkierens.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsanzeiger sowie nach dem Aufstellen, der Signale in Kraft.

Bereich Sicherheit, 10.Mai 2021